



Infobrief

„Umsatzsteuer: Keine Minderung des Entgelts bei Rabattgewährung von Dritter Seite“

Im Gegensatz zu einem direkt gewährten Preisnachlass des Lieferanten oder Verkäufers, führen Rabatte oder Preisnachlässe von dritter Seite zu keiner Minderung der Bemessungsgrundlage. Dies stellte der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit einem Urteil vom 16.01.2014 und der Bundesfinanzhof in einem Urteil vom 27.02.2014 klar und widersprechen damit der nationalen Rechtsauffassung (Abschnitt 17.2 Absatz 10 Satz 3 Umsatzsteuer-Anwendungserlasse).

Beispiel:

Ein Unternehmer kauft in einem Autohaus einen PKW. Beim Kauf wird dem Unternehmer ein Rabatt eingeräumt. Diesen erhält der Unternehmer aber nicht vom Hersteller, sondern vom Autohaus.

Bisher minderte jeder Preisnachlass oder Rabatt die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer. In dem Preisnachlass oder Rabatt war somit die Umsatzsteuer bereits enthalten, die anteilig den Vorsteuerabzug des kaufenden Unternehmers minderte.

Laut der Rechtsprechung des EuGH und des Bundesfinanzhofs ist nun zu berücksichtigen, dass bei Preisnachlässen des Autohauses (Agenten) zwischen dem Autohaus und dem Unternehmer (Kunden) kein Leistungsaustausch besteht. Der Leistungsaustausch wird nur zwischen dem Herstellerwerk - für das der Agent / das Autohaus vermittelt - und dem Kunden (Unternehmer) angenommen. Demzufolge kann durch die Gewährung des Nachlasses durch das Autohaus (Agenten) auch kein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang vorliegen.



Das gleiche gilt bei einer Buchung einer Reise in einem Reisebüro:

Tritt das Reisebüro als Vermittler zwischen Reiseveranstalter und dem Reisekunden auf und wird vom Reisebüro (Agenten) ein selbst finanzierter Preisnachlass gewährt, führt dies nicht zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 Umsatzsteuergesetz. Somit wird weder die Umsatzsteuerschuld für das Reisebüro gemindert, noch einen etwaigen Vorsteuerabzug des Reisekunden.

Es ist somit von entscheidender Bedeutung von welcher Seite ein Rabatt / Preisnachlass gewährt und finanziert wird.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.